

RS UVS Kärnten 1997/06/11 KUVS-358-362/3/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.1997

Rechtssatz

Die bloße Angabe, der Beschuldigte habe die im Ortsgebiet von A zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten, ohne nähere Bezeichnung des Tatortes - etwa durch eine Hausnummer, den Straßenkilometer etc - genügt nicht zur Konkretisierung der Tat (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at